

Ausschnitt aus dem Mitteilungsblatt

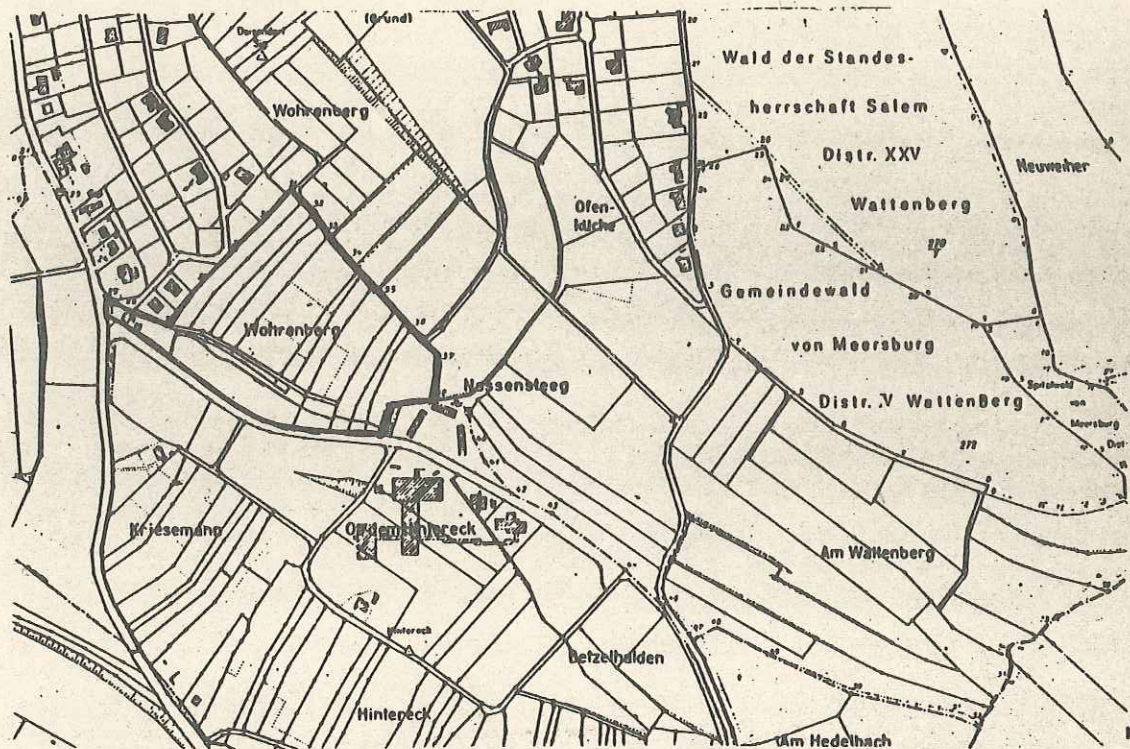
der Gemeinde Meersburg vom 31.5.90 Nr. 22...

Inkrafttreten des Bebauungsplanes »Wohrenberg«

Der vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung am 28.11.1989 beschlossene Bebauungsplan »Wohrenberg« wurde dem Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 11 Baugesetzbuch angezeigt. Der Planbereich wird begrenzt:

im Süden:	entlang der Kurallee	im Westen:	Gemarkungsgrenze bis zur K 7783
im Norden:	Gemarkungsgrenze	im Osten:	Gemarkungsgrenze bis Flst.Nr. 1028.

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bei Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über das Anzeigeverfahren und über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg den 31.05.1990

Landwehr, Bürgermeister